

Stadt Duisburg
Der Oberstadtdirektor
Sportamt
52

Zweitschrift

41 Duisburg 1, den 18. 2. 1974
Bürhochhaus am Hauptbahnhof
Zimmer 1207
Telefon 28132497

Benutzungsvertrag

zwischen

der Stadt Duisburg, vertreten durch

Frau Lauer

und

Kreisverband der CVJM e.V., 41 Duisburg, Claubergstr. 20-22

Die Stadt überläßt dem Benutzer die Sportstätte

Sporthalle Hamborn

am 19. Mai 1974

am _____

von 8.00 bis 16.00 Uhr

unter folgenden Bedingungen:

§ 1

- Die Sportstätte wird am (an den) o. g. Tage(n) kostenlos bereitgestellt, da Einnahmen nicht erzielt werden.
- Die Benutzungsgebühr wird festgesetzt, nachdem der Benutzer die Abrechnung über die Veranstaltungseinnahmen und -ausgaben bei der Stadt (Sportamt) vorgelegt hat. Die Vorlage ist umgehend und unaufgefordert vorzunehmen.
- Der Benutzer hat unabhängig davon, ob er die Sportstätte am (an den) o. g. Tage(n) benutzt, eine Benutzungsgebühr von

_____ DM

zu entrichten (besondere Rechnung).

§ 2

Für Mahnungen berechnet die Stadt einen Mahnzuschlag

von 0,50 DM bei Mahnbeträgen bis zu 10,00 DM
von 0,80 DM bei Mahnbeträgen bis zu 50,00 DM
von 1,00 DM bei Mahnbeträgen bis zu 100,00 DM
und vom Mehrbetrag 1/2 %.

Für die Einziehung durch städt. Dienstkräfte werden Einziehungszuschläge erhoben, und zwar

1,5 % vom Betrage bis zu 100,00 DM
0,75 % vom Mehrbetrage, mindestens jedoch 1,00 DM

Bei Einziehung durch Postnachnahme werden die Postgebühren erhoben.

§ 3

Die Benutzung der Sportstätte, ihrer Nebenräume, Einrichtungen und Sportgeräte geschieht auf eigene Gefahr. Der Benutzer übernimmt die Sportstätte, ihre Nebenräume, Einrichtungen und Sportgeräte für den o. g. Benutzungstag im vorhandenen Zustande wie besehen; er stellt die Stadt von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen jeder Art, auch von seiten Dritter frei.

Der Benutzer unterwirft sich der Hausordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er nimmt insbesondere Kenntnis, daß der Hausmeister angewiesen ist, Abteilungen ohne verantwortlichen Leiter nicht in die Sportstätte hereinzulassen. Der Benutzer hat alle Schäden, die durch Nichtbeachtung der Vorschriften der Hausordnung entstehen, zu ersetzen. Die Spielfläche der Sportstätte darf nur von dem unmittelbar am Spiel beteiligten Personenkreis betreten werden. Der Mieter nimmt bei der Nutzung von Bezirkssportanlagen ferner zur Kenntnis, daß der Hausmeister berechtigt ist, die Anlage oder Teile der Anlage am (an den u. g.) Tage(n) vor allem aus witterungsbedingten Gründen, als unbespielbar zu erklären und zu sperren.

Zur Absicherung des Risikos aller vom Mieter zu vertretenden Schäden hat der Mieter eine Versicherung abzuschließen.

§ 5

Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Er erlangt Rechtskraft, wenn die Zweitschrift mit den für den Benutzer rechtsverbindlichen Unterschriften bei der Stadt vorliegt.

§ 6

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, die Gültigkeitsvoraussetzung ist. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Gerichtsstand ist Duisburg.

Im Auftrag
[Handwritten signature]

Der Benutzer:



F. W. [Handwritten signature]

52

Vfg.

1. Benutzungsvertrag an Benutzer
2. _____ DM
Buchungs-Nr. _____

3. Durchschrift des Vertrages an Hausmeister und Amt 40
4. Z. d. A.